

# Aushilfsenergie

Preisblatt gültig ab 01.01.2017

Die SWZ (Lieferant) stellt für Lieferstellen mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung, denen kein Stromlieferant zugeordnet werden kann, die Versorgung im Rahmen der Aushilfsenergie sicher. Die Aushilfsenergie ist mit einem Monat zum Monatsende kündbar. Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der Aushilfsenergie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 6 ermittelt:

## 1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt **7,90 Cent/kWh.**

Die Blindmehrarbeit wird entsprechend der Regelungen des örtlichen Netzbetreibers ermittelt und in der Höhe der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Preise berechnet.

## 2. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **150,00 Euro/Monat.**

## 3. Netznutzung

Das Entgelt gemäß Ziffern 1 und 2 erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

## 4. EEG-Umlage

Der Preis nach Ziffer 1 bis 3 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

## 5. Stromsteuer

Das Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 4 erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer aufgrund des Stromsteuergesetzes. Die Stromsteuer wird von SWU an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

## 6. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 5 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Mittelspannungskunden setzen sich bitte mit dem Vertrieb der Stadtwerke Zeitz GmbH in Verbindung. Ansprechpartnerin ist

Frau Katrin Nicolai

Tel. 03441/855-173

E-Mail [katrin.nicolai@stadtwerke-zeitz.de](mailto:katrin.nicolai@stadtwerke-zeitz.de)